

Satzung

der Stadt Nordenham über den Zweck und die Verwendung der Erträge und des Vermögens der Stadtbücherei Nordenham vom 06. November 1975

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 04. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 120) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 06. November 1975 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Stadt Nordenham ist Eigentümerin der von ihr betriebenen Stadtbücherei in den Stadtteilen Nordenham und Einswarden.

§ 2

Die Stadtbücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Sämtliche Bücher und Druckschriften stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.

§ 3

Etwaige Gewinne, auch Spenden, Beihilfen und Schenkungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nordenham erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbücherei. Die Stadt Nordenham erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbücherei nicht mehr als ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Danach etwa übrigbleibendes Vermögen ist ausschließlich gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen zuzuwenden. Ist dies nicht möglich, so ist das übrigbleibende Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt anderen gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Nordenham über den Zweck und die Verwendung der Erträge und des Vermögens der Volksbüchereien der Stadt Nordenham vom 09. Dezember 1954 außer Kraft.

Nordenham, den 06. November 1975

Stadt Nordenham

Münzberg
Bürgermeister

Knöppler
Stadtdirektor